

Regierungsratsbeschluss

vom 23. November 2004

Nr. 2004/2333

Kreditfreigabe; Lärmsanierung Bahnlärm; Eppenberg-Wöschnau; Vollzug der Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden; Rückerstattungen und Fenstersanierungen

1. Erwägungen

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 24. März 2000 ist der Vollzug der Schallschutzmassnahmen an die Kantone delegiert worden. Nach Vorliegen der Plangenehmigung durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) sind die Kantone verpflichtet, innerhalb von 2 Jahren die in den Unterlagen bezeichneten Gebäude mit Schallschutzfenstern auszurüsten. Die Kosten für die Fenster sowie für die Bauleitungen gehen zu Lasten des Bundes. Er stellt die benötigten Mittel à fonds perdu zur Verfügung.

Sind die Immissionsgrenzwerte überschritten, so stellt der Bund denjenigen Eigentümern der bestehenden Gebäude, welche die Fenster von Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung gegen Schall dämmen oder ähnliche bauliche Massnahmen treffen, 50 Prozent der Kosten à fonds perdu zur Verfügung. Bei Alarmwertüberschreitungen werden 100 Prozent der Kosten übernommen.

Die Konkretisierung der einzelnen Verfahrens- und Arbeitsschritte des Vollzuges, sind unter Berücksichtigung der Richtlinie des BAV weitgehend Sache der Kantone. Die Vereinigung der kantonalen Lärmschutzfachleute (Cercle bruit) hat zu diesem Zweck einen Vollzugsordner erarbeitet, welcher einen einheitlichen Vollzug der Schallschutzmassnahmen an Gebäuden garantieren soll.

Grundsätzlich ist der betreffende Gebäudeeigentümer Bauherr. Er unterzeichnet die Werkverträge. Der Kanton stellt dem Eigentümer einen ausgewiesenen Planer oder Architekt zur Verfügung. Die Sanierungskosten oder Rückerstattungsbeiträge werden vom Kanton direkt dem Bund in Rechnung gestellt. Zu diesem Zweck hat der Kanton Solothurn ein Konto bereitgestellt, auf welches der Bund, je nach Vollzugsstand, Beiträge einzahlt.

Da die Fenstersanierungen aus sehr vielen einzelnen Aufträgen bestehen (Rückerstattungsbeiträge und Kostenanteilsbeiträge an die einzelnen Eigentümer sowie Kostenanteilsbeiträge an diverse Fensterbauunternehmer), ist die Kreditfreigabe (als Auftragserteilung im Sinne der Kompetenzregelung) an die einzelnen Eigentümer, aber auch an die verschiedenen und zahlreichen Fensterbauer zu verstehen.

2. Erwägungen

Es ist vorgesehen, die vom BAV in der Plangenehmigung vom 18. Dezember 2002 ausgewiesenen Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden zu realisieren. Ein Objektkredit ist nicht erforderlich, da der Bund sämtliche Kosten übernimmt.

3. Beschluss

- 3.1 Von den Fenstersanierungen gegen den Bahnlärm in Eppenberg-Wöschnau wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Die entsprechenden Kredite für die einzelnen Fenstersanierungen an den Gebäuden im Gesamtbetrag von Fr. 120'000.00 werden zur Rückerstattung an die Eigentümer sowie für die anstehenden Sanierungen freigegeben.
- 3.3 Die Kosten werden vollumfänglich vom Bund übernommen. Zu diesem Zweck ist das Konto Nr. 201011S/2TK.90004 eingerichtet worden, welches durch Pauschalzahlungen durch den Bund gespiesen wird.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau RM/wa
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle